

# Antrag

der 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 24. Mai 2024

## **Nicht geförderte Vorstudien sollten bei Erstantrag auf Studienbeihilfe nicht berücksichtigt werden**

Bei Studienbeginn direkt oder kurz nach der Schulzeit wird zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit das Haushaltseinkommen der Familie berechnet. Aufgrund der Berechnungslogik fallen hier leider sehr viele Arbeitnehmer:innenfamilien heraus und so ist die Quote der Studierenden die Nebenbeschäftigungen nachgehen müssen, sehr hoch. Wenn man nun ein Studium abgeschlossen hat und nach einigen Berufsjahren erkennt, dass man noch ein Studium machen sollte, so wird die Studienbeihilfe aufgrund des vorhandenen Studiums abgelehnt, auch wenn man alle anderen Voraussetzungen wie z.B. Höchstalter und soziale Bedürftigkeit erfüllt.

So sehen wir in unserer Beratungspraxis verschiedene Fälle, wo die Studienbeihilfe aufgrund von früheren Inskriptionen abgelehnt wurde. Bei Personen wird bei erstmaligem Antrag die Studienförderung verwehrt, wenn sie bereits vorher in einem anderen Studium inskribiert waren, welches sie länger betrieben, aber nicht abgeschlossen haben und dafür keine Studienförderung oder beantragt haben. Ebenso wird die Studienförderung abgelehnt, wenn die Aufnahme eines Masterstudiums nach dem Bachelorstudium später als 30 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgt. Wenn ein Studium bereits abgeschlossen wurde und eine Person für ein anderes Studium die Studienförderung beantragt, wird ebenfalls die Studienförderung abgelehnt, obwohl noch keine Studienförderung bezogen wurde.

Die Intention des Studienförderungsgesetzes 1992 ist, Personen bei der Absolvierung eines Studiums zu unterstützen. Hierbei sollte es keine Rolle spielen, ob vorher schon eine Inskription für ein anderes Studium erfolgt ist, für welches man keine Förderung bekommen hat.

**Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Studienförderungsgesetz entsprechend zu ändern, damit auch bei vorhandenen Vorstudien ein Studium gefördert wird, wenn die anderen Voraussetzungen wie z.B. soziale Bedürftigkeit erfüllt werden.**